|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | | | |
| **Beschlussvorlage** | | | | |
| Dezernat/Amt:  Amt für öffentliche Ordnung | | | | |
| **Betreff:**  Nutzungskonflikt im öffentlichen Raum – Sperrzeitverlängerung, Alkoholverbot und Videobeobachtung in der Innenstadt | | | | |
| Beratungsfolge: | Öffentlich | Nicht Öffentlich | Beschlussempfehlung | Beschluss |
| Hauptausschuss | X |  | X |  |
| Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen | X |  | X |  |
| Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport | X |  | X |  |
| Gemeinderat | X |  |  | X |
| **Beschlussantrag:** | | | | |
| 1. Der Gemeinderat stimmt einer Sperrzeitverlängerung gemäß Ziffer IV.1 zu. | | | | |
| 1. Der Gemeinderat befürwortet die Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum in der Innenstadt gemäß Ziffer IV.2. | | | | |
| 1. Der Gemeinderat stimmt der Verordnung zur Videobeobachtung risikobehafteter Innenstadtbereiche im öffentlichen Straßenraum gemäß Ziffer IV.3 zu. | | | | |

**IV.1 Sperrzeitverlängerung**

Für den Innenbereich von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten, zu denen auch Theater und Kinos gehören, soll die Sperrzeit werktags von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und am Wochenende von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr gelten (bisherige Regelung: 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr unter der Woche und 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr vor Samstagen, Sonn- und Feiertagen).

Auf Freisitzflächen und bei Veranstaltungen im Bereich der Innenstadt (wie Wahlsberger Weinfest und Narrenhock, Open Air Kino und Musik-Festival) wird der Beginn der Sperrzeit sowohl werktags als auch am Wochenende auf 23:00 Uhr festgesetzt.

**IV.2 Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum der Innenstadt**

Die Polizei geht von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Straftaten in der Innenstadt aus. Das Alkoholverbot gilt nicht nur auf öffentlichen Wegen und Plätzen, sondern vielmehr in allen öffentlich zugänglichen Bereichen. Das Verbot gilt nicht in Gebäuden, in Gaststätten und auf konzessionierten Freisitzflächen. Verboten sind der Konsum alkoholischer Getränke und das Mitsichführen alkoholischer Getränke. Die Regelung soll sowohl werktags als auch am Wochenende jeweils zwischen 20:00 und 06:00 Uhr gelten. Die Polizei kann, um das Alkoholverbot durchzusetzen, Getränke beschlagnahmen und Bußgelder bis zu 1000 € aussprechen.

**IV.3 Polizeiverordnung zur Videobeobachtung risikobehafteter Innenstadtbereiche im öffentlichen Straßenraum**

Die Verordnung sieht die Videobeobachtung risikobehafteter Innenstadtbereiche im öffentlichen Straßenraum vor. Die Überwachung soll durch die Polizei im Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums erfolgen. Denn nur von dort kann der Einsatz von Interventionskräften schnell und zielgerichtet gesteuert werden.

Das Bildmaterial soll sieben Tage gespeichert und bei Ausbleiben einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach diesem Zeitraum unwiderruflich gelöscht werden. Die entstehenden Kosten zur Installation des Kamerasystems von rund 100.000 € werden von der Stadt getragen werden, ebenso wie die Personalkosten in ähnlicher Höhe.